

## Für den Betrieb unterwegs: Versichert wie am Arbeitsplatz?

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist jeder versichert, der eine betriebsbezogene Tätigkeit ausführt. Diese Grundregel folgt aus § 8 Absatz 1 im Siebten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII): Danach liegt ein Arbeitsunfall dann vor, wenn ein Versicherter infolge einer versicherten Tätigkeit verunglückt. Daraus folgt, dass es für den Versicherungsschutz immer auf die Art der



Tätigkeit ankommt (ist sie auf den Betrieb oder auf die eigene Privatperson bezogen?) nicht aber auf den Ort dieser Tätigkeit. Somit ist nicht nur derjenige bei der BGFV versichert, der eine betriebsbezogene Tätigkeit an einem festen, angestammten Platz im Betrieb vornimmt, sondern in gleicher Weise der Mitarbeiter, der aus betrieblichen Gründen unterwegs ist. Dies gilt für Mitarbeiter auf einem weitläufigen Betriebsgelände genauso wie für Mitarbeiter, die den Betrieb verlassen müssen, um eine entlegene Betriebseinrichtung oder verschiedene Baustellen aufzusuchen. Und dies gilt auch für Mitarbeiter, die eine Dienst- oder Geschäftsreise unternehmen, um an einem Seminar teilzunehmen oder um mit Kunden oder Geschäftspartnern zusammen zu treffen. Dabei spielt es für den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung keine Rolle, ob die

dienstliche Tätigkeit einschließlich Reisedauer die gesetzliche Höchstarbeitszeit überschreitet oder ob die Tätigkeit in eine ansonsten arbeitsfreie Zeit fällt (am Abend oder Wochenende). Entscheidend ist allein, ob ein Versicherter zum Unfallzeitpunkt eine Tätigkeit verrichtet hat, die im betrieblichen Interesse liegt.

Daher begründet ein privater Besuch bei einem Geschäftspartner selbst dann keinen Versicherungsschutz, wenn am Rande auch über betriebliche Angelegenheiten gesprochen wird. Gleiches gilt für abendliche Gespräche an der Hotelbar – im Gegensatz zu offiziellen Geschäftsessen, bei denen wegen ihres überwiegend dienstlichen Charakters Versicherungsschutz besteht.

### Versichert bei der Reise

Für Betriebsfahrten und Geschäftsreisen besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, und zwar in einem weit gehenden Umfang. Grund hierfür ist, dass die betreffenden Mitarbeiter die Dienstreise auf betriebliche Veranlassung hin unternehmen. Sie müssen sich dadurch in einer für sie fremden Umgebung aufhalten. Dort sind sie zwangsläufig gefährlichen Umständen und Verhältnissen ausgesetzt, denen sie an ihrem normalen, vertrauten Aufenthalts- und Wohnort nicht in gleicher Weise begegnen würden.

Daher sind alle Sondersituationen, in die Geschäftsreisende aus dienstlichen Gründen geraten, vom Versicherungsschutz mit umfasst. Wer das Ziel seiner Geschäftsreise auf direktem Weg ansteuert, ist deshalb auch versichert, wenn er die Straße verlässt, um eine Erholungspause einzulegen oder um in einer Raststätte eine Mahlzeit einzunehmen oder die Toilette aufzusuchen. Mit dem Betreten der Raststätte selbst allerdings wird der Versicherungsschutz unterbrochen; es gelten hier dieselben Regeln wie beim Besuch einer Kantine oder Gaststätte in der Mittagspause: Kein Versicherungsschutz während des Aufenthalts dort, wohl aber auf dem Hin- und Rückweg.

Für Umwege während der Fahrt aus privaten Gründen, etwa um Verwandte zu besuchen oder eine Sehenswürdigkeit zu besichtigen, gilt Ähnliches wie bei den Wegen von und zur Arbeitsstätte: Der Versicherungs-

schutz endet zunächst mit Beginn des privaten Abstechers. Er setzt in der Regel wieder ein mit der Rückkehr auf den direkten Weg zu dem dienstlichen Ziel.

### Versichert bei Hotelaufenthalt

Da der Versicherungsschutz immer tätigkeitsbezogen ist, endet er jeweils dann, wenn sich der Mitarbeiter von der betriebsbezogenen Tätigkeit abwendet und damit beginnt, sich mit privaten Dingen zu beschäftigen. Dies ist der Fall beim Übergang zur Freizeitgestaltung nach Ende des dienstlichen Tagesgeschäfts, also generell auch beim Aufenthalt im Hotelzimmer.

Andererseits bringen die örtlichen Verhältnisse in der ungewohnten Umgebung Unfallrisiken mit sich, denen der Mitarbeiter an seinem Wohn- oder Beschäftigungsort nicht ausgesetzt wäre. Deshalb ist ein Zusammenhang zwischen dem Hotelaufenthalt und der versicherten betrieblichen Tätigkeit dann gegeben, wenn die besonderen räumlichen Verhältnisse der fremden Übernachtungsstätte in wesentlichem Maße zur Entstehung eines Unfalls beigetragen haben.

So hat die Rechtsprechung das Ausrutschen auf einem losen Bettvorleger ebenso als wesentlich dienstreisebedingt angesehen wie einen Unfall mit einem defekten Hotelaufzug. Auch die BGFV hat eine tiefe Fingerverletzung als Arbeitsunfall anerkannt, die sich ein Versicherter zuzog, als er nachts die ungewohnte Verriegelung des Dachfensters seines Hotelzimmers öffnen wollte.

Das Ausrutschen in der Dusch- oder Badewanne oder auf den Fliesen des Hotelbadezimmers dagegen beruht laut Rechtsprechung grundsätzlich nicht auf einer außergewöhnlichen Gefährdung, sondern auf einem Risiko, das in gleicher Weise auch zu Hause besteht. Ein solcher Sturz ist daher regelmäßig einem Unfall im häuslichen Badezimmer gleichzustellen, welcher der Privatsphäre zugerechnet und nicht als Arbeitsunfall gewertet wird.

Bei der Wahl seines Hotels ist der Versicherte frei. Die Berufsgenossenschaft schreibt niemandem vor, wo er zu übernachten hat. Daher besteht Versicherungsschutz auf den Wegen zwischen dem Hotel und dem Reiseziel. Gleiches gilt für das Aufsuchen einer Gaststätte zum Essen: Auch hier ist der Versicherte in seiner Wahl frei – und es ist unerheblich, ob das Übernachtungshotel über ein eigenes Restaurant verfügt oder nicht. Lediglich bei ungewöhnlich großen Entfernungen zwischen Übernachtungshotel und Reiseziel sowie zwischen Hotel und aufgesuchter Gaststätte stellt sich die Frage, ob nicht für die Wahl allein private Interessen ausschlaggebend waren. Hier muss die Berufsgenossenschaft dann prüfen, ob die Wahlentscheidung noch im Zusammenhang mit der dienstlichen Reisetätigkeit stand.

